

lungen 2023. Die Botschaft ist deshalb klar: Die bayerischen Vertragszahnärzte sollten bis auf Weiteres alle Leistungen erbringen, die notwendig, „ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich“ sind, so wie es das Sozialgesetzbuch vorschreibt. Nicht mehr, aber auch nicht weniger!

Bei der Abrechnung gibt es aber einiges zu beachten. So empfiehlt die KZVB ihren Mitgliedern, alle bis dahin erbrachten PAR- und KB- (auch UKPS) Leistungen zum Ab-

rechnungstermin 12. Dezember 2022 an die KZVB zu übermitteln. Die Quartalsabrechnungen KCH und KFO sollten spätestens am 5. Januar 2023 bei der KZVB eingehen.

### **Keine Abrechnung in 2023 verschieben**

Nur so ist sichergestellt, dass Ihre Leistungen unbudgetiert und vollumfänglich vergütet werden. Bitte verschieben Sie kei-

ne Abrechnung auf das Folgejahr – auch nicht aus persönlichen Gründen! Denn: Je höher die Gesamtvergütung 2022 ausfällt, desto höher ist nicht nur Ihr Honorar in diesem Jahr, sondern auch der gesamte Honorartopf im kommenden Jahr! Und das ist die Verhandlungsbasis, auf die die KZVB aufsetzen kann.

Leo Hofmeier

## **Endlich eine sinnvolle Anwendung?**

### **EBZ wird ab Januar 2023 verpflichtend**

Das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) könnte die erste, staatlich verordnete digitale Anwendung im Gesundheitswesen sein, die für die Praxen einen echten Mehrwert mit sich bringt – wenn es denn funktioniert!

Seit dem 1. Juli 2022 läuft die sogenannte Ausrollphase des EBZ. Monatlich nehmen immer mehr bayerische Praxen am EBZ teil und profitieren von einer schnelleren Bearbeitung der Anträge und von schlankeren Prozessen. Entsprechend positiv ist das Feedback. Anders als bei der Telematik-Infrastruktur (TI) scheint es beim EBZ bislang keine größeren Störungen oder Ausfälle zu geben – wobei natürlich auch die Zahl der eingereichten Anträge noch vergleichsweise gering ist.

Mit Inkrafttreten der 37. Änderungsvereinbarung zum Bundesmantelvertrag Zahnärzte (BMV-Z) zum 11. Oktober 2022 ist es nun auch offiziell – das EBZ startet

zum 1. Januar 2023 in den flächendeckenden Echtbetrieb und wird damit für alle Zahnarztpraxen verpflichtend. Die bisherigen Papiervordrucke in den Bema-Teilen ZE, KB und KFO dürfen dann nicht mehr verwendet werden, auch nicht bei technischen Schwierigkeiten. Lediglich für PAR ist der Starttermin des EBZ noch nicht bekannt. Die Zeit bis Ende des Jahres sollten die Zahnärzte nutzen, um ihre Praxen EBZ-kompatibel zu machen.

Doch wie fast immer in Deutschland gibt es auch beim EBZ Ausnahmen. Unter welchen Umständen und bei welchen Kostenträgern Sie auch nach dem 31. Dezember Papieranträge verwenden dürfen, erfahren Sie in einem ausführlichen Beitrag im kommenden BZB, das am 15. November erscheint. Und natürlich auf [kzvb.de](http://kzvb.de) unter Abrechnung & Verwaltung > Elektronische Beantragung.

Redaktion KZVB

### **AUSZUG AUS DER 37. ÄNDERUNGSVEREINBARUNG ZUM BMV-Z**

Nach dem Start des flächendeckenden Echtbetriebs des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens ab dem 01.01.2023 kann der Vertragszahnarzt in begründeten Fällen, insbesondere bei Programmierfehlern oder sonstigen, länger andauernden technischen Störungen, die nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags behoben sind, in einer Einführungsphase von zwölf Monaten einen mittels Stylesheet nach Anlage 14c zum BMV-Z erzeugten papiergebundenen, unterschriebenen Ausdruck des Behandlungsplans an die Krankenkasse versenden. Die entsprechenden Vordrucke der Anlage 14a zum BMV-Z dürfen ab dem 01.01.2023 nicht mehr genutzt werden. Zahnarztpraxen, deren Aufgabe bis zum 30.06.2023 erfolgt, sind nicht verpflichtet, am elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahren teilzunehmen. Sie können auf die entsprechenden Vordrucke der Anlage 14a zum BMV-Z zurückgreifen.